

- (3) Die Mitglieder verpflichten sich:
- nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu handeln und pünktlich und gewissenhaft ihre Verpflichtungen zu erfüllen;
 - ehrlieh und verantwortungsbewußt an der genossenschaftlichen Arbeit sowie an der Leitung der Genossenschaft teilzunehmen, in den Kommissionen mitzuarbeiten und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu erfüllen;
 - das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Inventarbeitrag (Übergabe der Schermaschinen mit Zubehör und Ersatzteilen) für die genossenschaftliche Arbeit einzubringen;
 - das ihnen übergebene Handwerkszeug pfleglich zu behandeln;
 - nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu handeln und insbesondere mit allen anderen Mitgliedern kameradschaftlich zusammenzuarbeiten;
 - ihre politischen und fachlichen Kenntnisse entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualifizierungsplan zu erweitern;
 - ein gutes Verhältnis zu den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft herzustellen und sie bei der Vermehrung der Schafbestände und Erhöhung der Wollproduktion anzuleiten und zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt:
- in der Genossenschaft zu arbeiten und entsprechend ihren Leistungen am Ergebnis der Arbeit beteiligt zu werden;
 - an der Leitung der Genossenschaft mitzuarbeiten, insbesondere auftretende Fehler und Mängel aufzudecken, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen und in den Organen der Genossenschaft aktiv mitzuwirken;
 - die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen und selbst gewählt zu werden;
 - aus dem Konsumtionsfonds im Falle der Bedürftigkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Unterstützung zu erhalten.
- (5) Mitglieder der Genossenschaft, die das genossenschaftliche Vermögen veruntreuen oder durch eine grobe Vernachlässigung ihrer genossenschaftlichen Pflichten Produktionsausfälle herbeiführen, sind der Genossenschaft gegenüber schadenersatzpflichtig.
2. (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft der Genossenschaft kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik schriftlich beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Statut anerkennt und bereit ist, ehrlich und gewissenhaft seine Pflicht als Mitglied zu erfüllen.
- (3) In der Genossenschaft dürfen nur in Ausnahmefällen Lohnarbeiter beschäftigt werden.
3. (1) Der Vorstand hat den Antragsteller mit dem Statut, der Arbeitsordnung und anderen wichtigen Beschlüssen der Genossenschaft vertraut zu machen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Ausscheiden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft, die ihre staatsbürgerlichen oder genossenschaftlichen Pflichten verletzen, werden durch das Kollektiv zur Achtung und bewußten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitsordnung erzogen. Bei schweren Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder der Genossenschaft erfolgt Ausschluß aus der Genossenschaft. Die Mitgliederversammlung kann beim Ausschluß festlegen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden am Ende des Jahres auszuzahlende Gewinnanteile zurückbehalten werden können.
- (3) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung. Erfolgt der Ausschluß auf der Bevollmächtigtenversammlung, müssen mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten dem Ausschluß zustimmen. Aus dem Protokoll der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung muß die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (4) Der Ausgeschlossene kann bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, in dessen Bereich die Schafschergenossenschaft ihren Sitz hat, Einspruch einlegen. Auf Verlangen des Bezirkslandwirtschaftsrates wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß beraten und entschieden.
- II.
Produktionsmittel
5. (1) Jedes Mitglied bringt beim Eintritt in die Genossenschaft seine Schermaschinen mit Zubehör sowie vorhandene Ersatzteile ein, soweit sie von der Genossenschaft benötigt werden.
- (2) Das von den Mitgliedern eingebrachte Inventar wird von einer Kommission, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geschätzt. Zu dieser Kommission sind staatliche Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Über die Übergabe und Bewertung der Schermaschinen mit Zubehör und Ersatzteilen ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, das von der Kommission und dem Mitglied zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung werden die Schermaschinen sowie Zubehör und Ersatzteile Eigentum der Genossenschaft.
- (5) Die von den Mitgliedern eingebrachten sowie von der Genossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmittel werden in